

<b>J. P. Bachem in Köln.</b> Heim, Jesus Christus v. Nazareth. Geh. 9 M.; geb. 11 M.	4510	<b>Heinrich Schmidt &amp; Carl Günther in Leipzig.</b> Laurent, Der König von Rom. Uebertragen. Brosch. 4 M 60 J.; geb. 5 M 60 J.	4508
<b>Adolf Bonz &amp; Comp. in Stuttgart.</b> Arnold, Ein neues Novellenbuch. 3. Aufl. Geh. 3 M.; geb. 4 M 20 J.	4512	<b>L. Schwann in Düsseldorf.</b> Hesselbach, Miether und Vermiether. Ca. 50 J.	4513
<b>A. Hartleben's Verlag in Wien.</b> v. Dergen, Unter uns gesagt. Eleg. geb. 3 M. Nonnenmacher, Praet. Lehrb. d. altfranzöf. Sprache. Geb. 2 M. Eckschlager, Kl. Führer durch Lungau. Geb. 1 M 50 J. Budapest. Illustr. Wegweiser. 3. Aufl. Geb. 1 M 50 J.	4509	<b>J. Schweiger Verlag in München.</b> Schweiger's Zettelausgabe der Bayerischen Gesetzesänderungen. 1 M 20 J.	4507
<b>J. S. Ed. Heitz (Heitz &amp; Mündel) in Straßburg i/G.</b> Schwalb, Zwangsversteigerungen von Grundstücken. 1 M.	4507	<b>Dr. Seele &amp; Co. in Leipzig.</b> Choisy, Für den Frieden. Neues Bündnis. 80 J.	4505
<b>J. Neumann in Neudamm.</b> Mücke, 1866 u. 1870/71. Erinnerungen eines alten Gardejägers. Eleg. kart. 1 M 50 J.	4513	<b>Hugo Steinitz Verlag in Berlin.</b> Ortmann, Notwehr. 2 M 50 J.	4513
<b>Bernhard Richter's Buchhandlung in Leipzig.</b> Gartung, Konfessionalität n. Rationalität. 60 J. Haupt, Das Ideal der religiösen Volkserziehung. 60 J. Käßberg, Die Beziehungen des neuen dtshn. bürgerl. Rechts zur Kirche. 60 J.	4508	<b>A. Stuber's Verlag (C. Kabisch) in Würzburg.</b> Die ärztliche Praxis pro Quartal. 2 M 50 J.	4507
<b>J. D. Sauerländer Verlag in Frankfurt a. M.</b> Caspari, Das Problem über die Ehe! 2 M.	4506	<b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b> Bernstein, Die Vorbildung der Medicin-Studirenden. 80 J.	4514
		<b>Th. Wohlleben in London.</b> Otia Merseiana. Vol. I. 7 sh. 6 d.	4512
		<b>Dr. R. Wrede in Berlin.</b> Castor, Das sexuelle Moment im Flagellantismus. 2 M.	4512

## Nichtamtlicher Teil.

### Urheberrechtsprozeß in der Schweiz.

Die Böcklin-Masken an der Kunsthalle in Basel.\*

(Vgl. Börsenblatt 1898, Nr. 48, 71.)

Die bei Georges Bridel & Cie. in Lausanne soeben erschienene 4. Lieferung von Band 24 I. Teil der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts bringt unter Nr. 134 das Urteil des Schweizerischen Kassationshofes in Sachen Brunner & Hauser, Zürich, gegen die Photographische Union, München, betreffend Urheberrecht (Herstellung und Vertrieb von Ansichtspostkarten mit den sogenannten »Böcklinfragen«, Sandsteinreliefs am Basler Kunstgebäude). Der Kassationshof hat die Kassationsbeschwerde verworfen und die Photographische Union in dem Rechte, ausschließlich auch über die Bervielfältigung Böcklinscher Werke zu verfügen, geschützt.

Aus der Begründung des Schweizerischen Bundesgerichts ist von besonderem Interesse Erwägung 8. Es handelt sich dabei um die Auslegung des Artikels 11 Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 23. April 1883, der lautet: »Eine Verletzung des Urheberrechts wird nicht begangen . . . 7. durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, die sich bleibend auf

\*) Aus der Kanzlei des Herrn Rechtsanwalts Friedrich Schlatter in Zürich, der die Photographische Union seiner Zeit zu vertreten hatte, gingen uns obige Notizen zu, die wir unseren Lesern hiermit zur Kenntnis bringen.

Zur Erläuterung diene folgendes:

Im Herbst 1897 erschienen anlässlich der Böcklin-Ausstellung in Basel sogenannte Böcklin-Postkarten im Handel, von denen die eine Sorte, um die es sich hier handelt, die sogenannten Böcklin-Masken zeigte, jene sechs grotesken Köpfe, die sich in Sandstein gemeißelt auf der Rückseite der Basler Kunsthalle befinden, photographisch aufgenommen und im Wege des Buchdrucks vom Polygraphischen Institut in Zürich reproduziert. Nachweislich waren von dieser Karte circa 30 000 in Verkehr gesetzt worden. Eigentümer der Reproduktionsrechte fast aller Böcklinwerke ist die Firma »Photographische Union« in München, die Rechtsnachfolgerin der »Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft« vormals Friedrich Brudmann, an die Meister Böcklin das Reproduktionsrecht seiner Zeit veräußert hat. Sie klagte wegen Verletzung des Urheberrechts, gestützt auf das Schweizerische Bundesgesetz betreffend Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst

Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, daß diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet.«

Bei einem Haar wäre die Union unterlegen, wie aus folgenden Betrachtungen des Gerichts hervorgeht:

»Thatsächlich festgestellt ist, daß das Gebäude, an dem sich die Masken befinden, samt dem Hof, auf den sie schauen, in Privateigentum steht. Allein es fragt sich, ob »öffentlich« im Sinne des Gesetzes den Gegensatz zu »privat« im juristisch-technischen Sinne bedeute, ob nicht vielmehr dem Worte in diesem Zusammenhange eine andere Bedeutung beizulegen sei, eine mehr dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende, so daß »öffentlich« etwa heißen würde »allgemein zugänglich«. Der Hof steht den Tag über offen, und im Sommer wird darin eine Wirthschaft betrieben . . . Das Urheberrecht bezweckt den Schutz der Persönlichkeit des Urhebers eines litterarischen oder künstlerischen Werkes in der Richtung des Schutzes seines Geisteserzeugnisses gegen unbefugte Bervielfältigung und Veröffentlichung; ist ein geistiges Produkt veröffentlicht, d. h. der Öffentlichkeit preisgegeben, so muß der Schutz desselben notwendigerweise ein anderer, beschränkterer werden als vorher, ja er kann unter Umständen ganz aufhören oder sehr eng werden, wenn eben der Urheber in der Weise über das Werk verfügt, daß es der Allgemeinheit, dem Publikum, übergeben wird. Ueberall spielt hier bei dieser Veröffentlichung der technisch-juristische Begriff des »öffentlichen« im Gegensatz zum privaten Eigentum keine Rolle und kommt es auf die thatsächlichen Verhältnisse, auf die Frage, ob das Werk allgemein zugänglich oder sozusagen in den Gemeingebrauch übergegangen ist, an.«

»Es liegt daher nahe«, sagt das Bundesgericht, »unter »öffentlichen Plätzen« solche zu verstehen, die allgemein zugänglich sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den-

vom 23. April 1883 und der Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886. Die Vertreter des Polygraphischen Instituts in Zürich, die Herren Brunner & Hauser, wurden verurteilt. Hiergegen hatten sie Kassationsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht eingereicht. Red.